

Im Einzelnen gelten für die Benutzung durch Dritte folgende kumulative Schutzfristen:

	Land	Bund
Allgemeine Schutzfrist	30 Jahre nach Entstehung	30 Jahre nach Entstehung
Personenbezogenes Archivgut	10 Jahre nach Tod 100 Jahre nach Geburt Geburts- oder Todesdatum unbekannt: 60 Jahre nach Entstehung	10 Jahre nach Tod 100 Jahre nach Geburt Geburtstag kann nicht mit vertretbarem Aufwand festgestellt werden: 60 Jahre nach Entstehung
Landesrechtliche Vorschriften über Geheimhaltung	60 Jahre nach Entstehung	
Bundesevorschriften über Geheimhaltung (z.B. § 30 AO)	60 Jahre nach Entstehung	60 Jahre nach Entstehung

Gesetz über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen - ArchivG NRW vom 16. März 2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. September 2014

Gesetz über die Nutzung und Sicherung von Archivgut des Bundes (Bundesarchivgesetz - BArchG) vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 410)

Nachweis und Redaktion: Landesarchiv NRW



Rechtliche Grundlagen
der Archivierung und Nutzung
von Unterlagen der Finanz-
verwaltung



Auf welchen rechtlichen Grundlagen beruht die Archivierung von Unterlagen der Bundes- und Landesfinanzverwaltung?

- § 4 Absatz 1 Satz 1 Archivgesetz Nordrhein-Westfalen (ArchivG NRW):

Die Behörden, Gerichte und sonstigen Stellen des Landes haben dem Landesarchiv alle Unterlagen zur Übernahme anzubieten, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigen.

- § 5 Abs. 1 Bundesarchivgesetz (BArchG)

Die öffentlichen Stellen des Bundes haben dem Bundesarchiv oder, im Fall des § 7, dem zuständigen Landes- oder Kommunalarchiv alle Unterlagen, die bei ihnen vorhanden sind, in ihr Eigentum übergegangen sind oder ihnen zur Nutzung überlassen worden sind, zur Übernahme anzubieten [...]

Ergänzend § 7 BArchG:

Die öffentlichen Stellen des Bundes haben Unterlagen von nachgeordneten Stellen des Bundes, deren örtliche Zuständigkeit sich nicht auf den gesamten Geltungsbereich dieses Gesetzes erstreckt, auf Vorschlag des Bundesarchivs mit Zustimmung der zuständigen obersten Bundesbehörde dem zuständigen Landes- oder Kommunalarchiv zur Übernahme anzubieten und abzugeben, wenn die Vorgaben der §§ 6 und 10 bis 14 durch Landesgesetze oder kommunale Satzungen sichergestellt sind.

- Bestimmungen über Aufbewahren und Aussondern von Unterlagen der Finanzverwaltung (AufbewBest-FV):
Auszusondernde Unterlagen sind in Aussonderungsverzeichnissen oder Aussonderungsdateien [...] dem zuständigen Archiv [...] zur Übernahme anzubieten.

Ist das Steuergeheimnis ein Hindernis für die Archivierung?

- Nein, denn das Steuergeheimnis gem. § 30 AO schützt vor einer unbefugten Offenbarung der Verhältnisse eines Steuerpflichtigen.
- Die Offenbarung, darunter fällt auch die Anbietetung und Übergabe von Steuerakten an ein Archiv, ist zulässig, sofern sie ausdrücklich in einem Gesetz enthalten ist.

- § 6 Abs. 1 Satz 1 BArchG:

Die öffentlichen Stellen des Bundes haben dem Bundesarchiv oder, im Fall des § 7, dem zuständigen Landes- oder Kommunalarchiv auch Unterlagen zur Übernahme anzubieten, die den Rechtsvorschriften des Bundes über die Geheimhaltung oder § 30 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 19 Absatz 12 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) geändert worden ist, unterliegen.

Ergänzend § 6 Abs. 4 BArchG:

Unterlagen, die den Rechtsvorschriften des Bundes über die Geheimhaltung oder dem Steuergeheimnis nach § 30 der Abgabenordnung unterliegen oder Angaben über Verhältnisse eines anderen oder fremde Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten, dürfen dem Bundesarchiv oder, im Fall des § 7, dem zuständigen Landes- oder Kommunalarchiv auch von anderen Stellen als den öffentlichen Stellen des Bundes zur Archivierung angeboten und abgegeben werden.

- Damit sind die Bundes- und Landesfinanzbehörden gesetzlich zur Anbietetung und Übergabe von Steuerakten befugt und verpflichtet. Dies gilt in Verbindung mit der landesarchivgesetzlich geregelten Anbietetungspflicht, nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 ArchivG NRW auch für Unterlagen, die einem „Berufs- oder Amtsgeheimnis oder sonstigen Rechtsvorschriften über Geheimhaltung unterliegen“.

Welche Rechtsnormen regeln die Benutzung von Unterlagen der Finanzverwaltung im Archiv?

- Die abliefernde Stelle hat das Recht, ihre archivierten Unterlagen jederzeit zu nutzen. Ausnahme: Personenbezogene Unterlagen, die aufgrund einer Rechtsvorschrift zu sperren oder zu löschen gewesen wären. (§ 6 Abs. 4 ArchivG NRW)
- Betroffenen ist auf Antrag Auskunft aus Archivgut oder Akteneinsicht zu gewähren. (§ 6 Abs. 3 ArchG NRW)

